

Jack Nusan Porter (Herausg.)

Genocide and Human Rights. A Global Anthology

University Press of America, Inc., Washington, D. C., 1982, 353 S., £ 24.00

In einer Zeit, in der Meldungen über Unterdrückungs- und zumindest versuchte Vernichtungsmaßnahmen gegen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen noch immer regelmäßig in den internationalen Medien erscheinen, besitzt ein Werk, das sich die wissenschaftliche Durchdringung der Völkermordproblematik – als Voraussetzung für die Verhinderung künftiger Völkermorde – zum Ziele gesetzt hat, eine bedrückende Aktualität. Als »Handbuch für Wissenschaftler und Politiker« – so der Herausgeber in seinem Vorwort – wird der vorliegende Band dem selbst gesetzten Anspruch allerdings nur zu einem Teil gerecht: Zu unterschiedlich sind Entstehungszeit, Zielsetzung und Niveau der hier in fünf Kapiteln vereinigten einundzwanzig Beiträge, zu denen noch ein Anhang und ein Literaturverzeichnis kommen. Wissenschaftliche Aufsätze, Vorträge, Auszüge aus Büchern und Dokumentationen sowie rein journalistische Arbeiten aus den Jahren 1949 bis 1981 sind hier aneinandergereiht, ohne daß durch die Vorbemerkungen des Herausgebers zu den einzelnen Kapiteln eine einheitliche Präsentation erreicht würde.

Je ein Kapitel ist den Juden (4 Beiträge), den Armeniern (3 Beiträge) und den Zigeunern (4 Beiträge) gewidmet, ein weiteres mit 6 Beiträgen behandelt »Völkermorde nach dem 2. Weltkrieg«, während das letzte »Schlußfolgerungen« aufzeigen will. Zukunftsweisend könnte, um mit diesem zu beginnen, der von Israel W. Charny im Schlußbeitrag vorgebrachte Gedanke sein, durch entsprechende Computerprogrammierung ein Frühwarnsystem für drohende Völkermorde aufzubauen. Nur müßte man sich darüber einig sein, was Völkermord ist und welche Bedingungen zu seiner Entstehung führen. Daß es aber gerade hieran hapert, dazu trägt der Herausgeber selbst nicht wenig bei, indem er sich in seiner Einführung zwar gegen die hemmungslose Ausweitung des Völkermordbegriffs auf alle Unterdrückungsmaßnahmen wendet, andererseits aber die Legaldefinition der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. 12. 1948 zu eng findet und nicht nur Maßnahmen gegen nationale, völkische, rassische oder religiöse Gruppen, sondern auch solche gegen politisch-weltanschauliche und geschlechtliche Gruppen (Homosexuelle!) als Völkermord klassifizieren will. Auch die Fixierung einiger Autoren auf die Einmaligkeit des Schicksals der jeweils eigenen Gruppe (Yehuda Bauer für die Juden, Marjorie Housepian für die Armenier) steht einem Konsens über eine rechtlich und soziologisch-relevante Völkermorddefinition im Wege.

Im Kapitel über die Juden (S. 34–97) stehen sich die Ansichten Yehuda Bauers (*Whose Holocaust?*), der die Einmaligkeit, und Alan Rosenbergs (*The Genocidal Universe*), der die Allgemeingültigkeit der NS-Vernichtungsmaßnahmen gegen die Juden hervorhebt, diametral gegenüber. Konsequenter wendet sich Bauer sogar gegen jeden Vorschlag, aller Opfer des nationalsozialistischen Terrors gemeinsam zu gedenken, da so das Bewußtsein des einmaligen Opfers des jüdischen Volkes verdrängt werde. Henry L. Feingold (*Who shall Bear Guilt for the Holocaust?*) kommt zu einer globalen Schuldzuweisung für die Vernichtung des europäischen Judentums an die gesamte nichtjüdische Umwelt: Von

den zwei Mühlsteinen des Mordvorsatzes der Nazis und der gefühllosen Gleichgültigkeit der Alliierten seien die europäischen Juden zu Staub zermahlen worden. Auch die amerikanischen Juden nimmt er von einer Mitverantwortung nicht aus. Der Herausgeber schließlich (*Why didn't the Jews Fight back?*) arbeitet als ein entscheidendes Motiv für die passive Hinnahme des Vernichtungsschicksals durch die Mehrheit der betroffenen Juden den starken Familienzusammenhalt heraus: Potentielle Widerstandskämpfer hätten es nicht über sich gebracht, die Angehörigen ihrem Schicksal zu überlassen. Als Gegenbeispiel führt er seinen Vater an, der als Partisan in den ukrainischen Wäldern gekämpft, aber sein Leben lang unter Gewissensbissen gelitten habe, daß er so am Leben geblieben sei, während die Familie größtenteils umkam.

Einen besonders unbefriedigenden Eindruck hinterläßt das Armenierkapitel (S. 98–149), da bei allen drei Verfassern einer Fülle von emotionalen Schuldzuweisungen nur wenige nachprüfbar Tatsachenmitteilungen gegenüberstehen. Marjorie Housepian (*The Unremembered Genocide*) stützt ihre These, daß die bei den von der osmanischen Regierung im Ersten Weltkrieg angeordneten Armenier-Evakuierungen unbestritten vorgekommenen Massenmorde von eben dieser Regierung angeordnet worden seien, im Wesentlichen auf Dokumente, die sie nur nach Zeitungsmeldungen zitiert (*Daily Telegraph*, 29. 5. 1922). Weiterhin stützt sie sich auf ein von Lord Bryce verfaßtes, von Arnold Toynbee herausgegebenes britisches Blaubuch von 1916. Daß Toynbee selbst sich später von diesen Feststellungen distanzierte, schreibt sie nicht neuen Erkenntnissen, sondern politischem Opportunismus zu. Diesem rechnet sie auch die spätere Hinwendung der Westmächte zur kemalistischen Türkei zu, durch die die Erinnerung an den Armeniermord verdrängt worden sei: Maßgebend sei das Bestreben gewesen, an den Ertrag der Ölfelder von Mossul heranzukommen. Diese aber lagen damals wie heute im Irak, der sogar britisches Völkerbundsmandat war. Leon A. Chorbajian (*Massacre or Genocide; an Essay in Personal Biography and Objective Experience*) schildert seine Entwicklung zum nationalbewußten Armenier, wobei ihm das bemerkenswerte Eingeständnis entschlüpft, er habe sich über jeden von Armeniern umgebrachten Türken gefreut, da sein Volk sich so als nicht nur passives Opfer bewiesen habe. James H. Tashjian schließlich (*Genocide, the United Nations and the Armenians*) entwirft ein polemisches Bild der Weltgeschichte als Abfolge von Völkermorden, die in der Vernichtung der Armenier durch die Türken 1822 bis 1922 kulminiert habe. Selbst Hitlers Grausamkeiten seien nur ein Schatten dieser Greuelthaten. Die VN-Völkermordkonvention schließlich sei nutzlos, solange sie mangels rückwirkender Kraft nicht zulasse, die Türkei gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Wohltuend – wenn das Wort in diesem Zusammenhang erlaubt ist – hebt sich hiervon die Emotionsfreiheit und nüchterne Faktizität der vier Beiträge des Kapitels über die Zigeuner ab (S. 150–193), die die perverse Logik der NS-Vernichtungspolitik um so deutlicher hervortreten läßt. Philip Friedman (*The Extermination of the Gypsies*) schildert Genesis und Ablauf der Vernichtungsaktionen. Dora E. Yates (*Hitler and the Gypsies: The Fate of Europe's Oldest Aryans*) arbeitet die Paradoxie heraus, wie eine unbestreitbar »arische« Volksgruppe wegen ihres nicht ins Bild der herrschenden Rassenideologie

passenden Lebenszuschnitts als »artfremd« abgestempelt und der für die Juden entworfenen Vernichtungsmaschinerie überantwortet wurde. Jerzy Ficowski (*The Fate of the Polish Gypsies*) ergänzt die allgemein gehaltene Friedman'sche Darstellung durch die Schilderung von Schicksalen polnischer Zigeuner. Gabrielle Tyrnauer schließlich behandelt, wie der Titel ihres Beitrags (»Mastering the Past«: *Germans and Gypsies*) sagt, ausführlich das Problem der Vergangenheitsbewältigung. Interessanterweise erscheint hier zum einzigen Mal im ganzen Buch auch der Begriff der Wiedergutmachung.

Besonders uneinheitlich sind die sechs unter der Überschrift »Völkermorde nach dem Zweiten Weltkrieg« zusammengefaßten Beiträge (S. 194–259): Die kenntnisreiche Analyse des 1972 in Burundi wechselseitig versuchten Völkermords der Hutu und Tutsi (*The Hutu-Tutsi Conflict in Burundi*) von René Lemarchand ist wahrscheinlich der beste Beitrag des ganzen Werkes. Dagegen bietet Richard Arens (*The Ache of Paraguay*) eigentlich nur persönliche Eindrücke von Besuchen in verschiedenen paraguayischen Indianerreservationen, die zwar ein trübes Bild von den dort herrschenden Zuständen vermitteln, aber kaum Indizien für die behauptete Völkermordabsicht der Regierung liefern. Mike Chamberlain (*The People of East Timor*) kritisiert zwar heftig die Untätigkeit der USA gegenüber dem behaupteten Völkermord an der Bevölkerung Ost-Timors durch das indonesische Militär seit 1974, bleibt aber Beweise für diesen selbst weitgehend schuldig. Der Beitrag über Tibet (*The Buddhists of Tibet*) besteht aus Auszügen aus einer Dokumentation der Internationalen Juristenkommission und bleibt so ein unbefriedigendes Torso. Über das wohl einmalige Experiment eines Völker-Selbstmords (auto-genocide) in Kambodscha nach dem Sieg der Roten Khmer 1975 wird ein journalistisch gut gemachter »Time«-Artikel von David Aikman unverändert abgedruckt (*The Situation in Cambodia*). Der außerordentlich dürftige Beitrag (2 Seiten!) von Rounaq Jahan schließlich (*The Bengalis of East Pakistan*) gehört überhaupt nicht in diese Anthologie, denn er behandelt die Staatswerdung von Bangladesch. Der eher beiläufig erhobene Vorwurf der Völkermordabsicht gegen die pakistanische Armee wird noch dazu auf das falsche Opfer bezogen: Nicht auf die tatsächlich drangsalierten Hindus, sondern auf die gesamte bengalische Bevölkerung!

Auch im Schlußkapitel sind vier recht disparate Beiträge zusammengefaßt, die jedoch alle recht instruktiv sind: Robert Jay Lifton (*Witnessing Survival*) analysiert die psychologischen Traumata der überlebenden Opfer, während sich William Korey (*America's Shame: The Unratified Genocide Treaty*) mit der »Schande« auseinandersetzt, daß die USA die großenteils von ihnen selbst initiierte VN-Völkermordkonvention bis heute nicht ratifiziert haben. Hinsichtlich der Zukunftsaussichten kommt Helen Fein (*On Preventing Genocide*) zu einem eher skeptisch-resignierten Ergebnis, während Israel W. Charney (*A Genocide Early Warning System*) seinen eingangs erwähnten Vorschlag eines Frühwarnsystems gegen künftige Völkermorde lanciert.

Durch das ganze Buch ziehen sich Ehrung und Anerkennung für den Schöpfer des Genozid-Begriffs Raphael Lemkin, dem auch das Verdienst an der Verabschiedung der VN-Völkermordresolution von 1946 und der Völkermordkonvention von 1948 zugeschrieben wird. Insgesamt aber entläßt das Werk den Leser eher irritiert als informiert. Der

vom Herausgeber erhobenen Forderung nach intensiverer interdisziplinärer Forschung wird man umso mehr zustimmen müssen.

Karl Leuteritz

Frank Schellenberg

Das Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd./Vol. 341, Frankfurt am Main, 1983

Bereits anhand des Titels, spätestens jedoch nach einem Blick auf die klare Gliederung dieses Werkes wird deutlich, worum es dem Verfasser geht: Um eine ausführliche Untersuchung des Verfahrens zur Durchsetzung von Menschenrechten vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Dieses Verfahren zeichnet sich in seiner Grundstruktur, anders, als es zuweilen angenommen wird, durch ein leicht zu überschauendes System aus. Zunächst bedarf es einer Beschwerdeerhebung gegen einen Vertragsstaat seitens eines Individuums oder eines Vertragsstaates vor der Kommission (S. 1 ff.). Die Individualbeschwerde ist jedoch nur dann möglich, wenn der beschwerdegegnerische Staat die erforderliche Erklärung zur Begründung der Kommissionszuständigkeit bei Einzelbeschwerden abgegeben hat (Art. 25 EMRK), was bisher bei 17 der 21 Vertragsstaaten der Fall ist (ein solches Anerkenntnis haben Griechenland, Zypern, Malta und die Türkei noch nicht abgegeben). Die Zulässigkeit des Gesuchs wird von der Kommission geprüft (Erster Teil, S. 1–77). Bei Erklärung der Unzulässigkeit ist das Verfahren beendet; erkennt sie auf Zulässigkeit, kommt es zum eigentlichen Verfahren vor der Kommission (Zweiter Teil, S. 78–154).

Den Abschluß dieses Verfahrens bildet ein Bericht, der entweder einen inzwischen erzielten, dann das Verfahren beendenden freundschaftlichen Ausgleich zum Inhalt hat (Art. 28 b, 30 EMRK) oder im gegenteiligen Fall eine Beschreibung des der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalts zuzüglich einer Stellungnahme der Kommission zur Begründetheit des Gesuchs (Art. 31 EMRK).

Der Bericht wird dem Ministerausschuß des Europarats vorgelegt. Dieser entscheidet endgültig über das Vorliegen einer Konventionsverletzung, wenn nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Berichts auf besondere Anregung durch die Kommission oder eines Vertragsstaates der Gerichtshof mit der Sache befaßt wird (Art. 32, 48 EMRK). Voraussetzung eines Verfahrens vor dem Gerichtshof ist die Anerkennung dessen Gerichtsbarkeit durch den beschwerdegegnerischen Vertragsstaat (Art. 46 EMRK; diesen Schritt haben Malta und die Türkei noch nicht vollzogen). Kommt es nun zu einem Verfahren vor dem Gerichtshof (Dritter Teil, S. 155–248), so befindet dieser über die Begründetheit einer Menschenrechtsbeschwerde durch Urteil.

Befaßt sich mit der vorliegenden Untersuchung ein Leser, dem es lediglich darum geht,